

Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Friedrichsthal

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840) sowie § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz-BestattG) vom 05. November 2003 (Amtsblatt I S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsblatt I S. 476), wird gemäß der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Friedrichsthal vom 21.03.2018/25.04.2018 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I:

Geändert bzw. ergänzt werden das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 11, 17, 21, 22 und 27.

Ergänzt wird § 21 a.

Alle sonstigen Bestimmungen der Friedhofssatzung bleiben unverändert.

Artikel II:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung wurde mit Bescheid vom 07.05.2018, Az.: E6/05-F-2018, vom zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt.

Friedrichsthal, den 15.05.2018

Der Bürgermeister

I.V.

Anne Hauptmann
Erste Beigeordnete

Anlage 1:

Geänderte Vorschriften der Satzung:

1. Ergänzung im Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt IV Grabstätten um den

§ 21 a Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten im Memoriamgarten Friedrichsthal

ergänzt.

2. Ergänzung in § 11: Abs. 5 wird eingefügt

§ 11 Säрге und Urnen, konservierte Leichen

(1) Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsäрге verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Von der Sargpflicht können diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.

(2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder Metall innerhalb der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nicht ausreichend verwesen, so kann die Friedhofsverwaltung vorgeben,

a) dass Särge aus leicht verrottbarem Holz zu verwenden sind,

b) dass Leichen, die in Särgen aus Hartholz oder Metall überführt worden sind, in besonderen Teilen des Friedhofes bestattet werden. Für diese Friedhofsteile wird eine längere Ruhezeit festgelegt.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Höchstmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen, von den Krematorien gelieferten Behältern beizusetzen. Die Behälter müssen äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein. Die Überurne ist zu stellen.

(5) Für die Beisetzung im Memoriamgarten sollen feste und verschlossene Behältnisse (Urnen) und Überurnen gewählt werden, die aus biologisch leicht abbaubaren Materialien bestehen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Ergänzung in § 17 Abs. 2: die Buchstaben i) bis k) werden eingefügt

§ 17 Allgemeines

(1) An den Grabstätten können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten

b) Kaufgrabstätten (Einzel- und mehrstellige Gräber)

c) Wiesenreihengrabstätten

d) Urnenreihengrabstätten

e) Urnenkaufgrabstätten

f) Urnenwände/Urnenstelen

g) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten

h) Ehrengrabstätten und Ehrengrabfelder

i) Urnenreihengrabstätten im Memoriamgarten Friedrichsthal

j) Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten im Memoriamgarten Friedrichsthal

k) Urnenkaufgrabstätten im Memoriamgarten Friedrichsthal

4. Ergänzung in § 21: Abs. 5 wird eingefügt

§ 21 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenreste Verstorbener, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall der/des zu Bestattenden für die Dauer von 15 Jahren zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts in einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Die Urnenreihengrabstätten werden in den Abmessungen 1,00 m x 1,00 m angelegt.

- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengräber werden spätestens 3 Monate nach der Beisetzung von den Angehörigen hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordentlich instandgehalten. Die Grenzfestlegung erfolgt durch die Stadt Friedrichsthal.
- (5) Für Urnenreihengrabstätten im Memoriamgarten Friedrichsthal wird die Herrichtung und Pflege durch den/die von der Treuhandstelle saarländischer Friedhofsgärtner e.G. beauftragte/n Gärtner/in durchgeführt. Abs. 4 gilt insoweit nicht. Die Angehörigen schließen mit der v.g. Treuhandstelle einen entsprechenden Dauergrabpflegevertrag.

5. Einfügen des § 21 a:

§ 21 a Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten im Memoriamgarten Friedrichsthal

- (1) Grabstätten in der Urnenreihengemeinschaftsgrabstätte des Memoriamgartens sind Grabstätten für Aschenreste Verstorbener, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall der/des zu Bestattenden für die Dauer von 15 Jahren zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Die Größe der Grabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld beträgt 0,50 m x 0,50 m.
- (3) In jeder Grabstätte des Urnenreihengemeinschaftsgrabfeldes darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die namentliche Kennzeichnung jeder einzelnen Grabstelle mittels eines individuellen Grabmales erfolgt nicht, die namentliche Kennzeichnung kann jedoch durch Aufbringen des Namens an der Gemeinschaftsstele/dem Gemeinschaftsgrabstein erfolgen.

6. Ergänzung in § 22: Abs. 3 wird eingefügt

§ 22 Urnenkaufgrabstätten

- (1) Urnenkaufgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einem Urnenkaufgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden (Breite 1,25 m, Länge 1,00 m).
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde (§ 19 Abs. 3-13 gelten entsprechend).
- (3) Urnenkaufgrabstätten im Memoriamgarten werden durch den/die von der Treuhandstelle saarländischer Friedhofsgärtner e.G. beauftragte/n Gärtner/in gärtnerisch hergerichtet und gepflegt. Die Nutzungsberechtigten schließen einen entsprechenden Dauergrabpflegevertrag für die Nutzungszeit ab.

7. Ergänzung in § 27 Abs. 9: Buchstabe e wird eingefügt

§ 27 Grabmale

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nach vorheriger Ortsbesichtigung gestattet. Einfassungen der Reihen- und Kaufgräber aus Kunststoff oder Eisen sind unzulässig.

(2) Der zur Herstellung von Grabmälern zu verwendende Werkstoff muss wetterbeständig sein. Kunststoffe sind nicht zugelassen.

Zugelassene Werkstoffe sind insbesondere:

a) die eingebürgerten Natursteine:

Fester Sandstein in jeder Farbe, Muschelkalkstein, Granit und verschiedene Kalksteine wie Travertin, farbiger Marmor, heller Blauberg, farbiger Dolomit, Odenwälder Syenit, Hessischer Grünstein (Diabas).

b) Betonwerkstein (Kunststein):

Bei Herstellung aus verkleinerten Natursteinkörnungen. Auch der Kernbeton muss gebrochenen Natursteinwerkstoff bei sachgemäßer Kornzusammenstellung enthalten. Die Oberfläche des Betonwerkstein ist nicht geschliffen, sondern handwerksgerecht zu behandeln.

c) Holz:

Es können außer bei Grabplatten alle einheimischen Holzarten benutzt werden.

(3) Nicht gestattet sind:

- a) Grabmäler aus gegossener oder nicht entsprechend Absatz 2) behandelter Zementmasse,
- b) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- c) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern,
- d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Jede handwerkliche Bearbeitung der Natursteine ist möglich.
- b) Schriftstücke und Stiftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.

(5) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale (Grabplatten) zulässig.

(6) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Bei Familiengrabstätten können weitere Grabmale von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn das Gesamtbild der Grabstätte nicht gestört wird.

(7) Die Mindeststärke der stehenden Grabmale beträgt von 0,40 m bis 1,0 m Höhe = 0,14 m, von 1,00 m bis 1,50 m Höhe = 0,16 m. Die Mindeststärke der liegenden Grabmale beträgt 0,05 m.

(8) Grabeinfassungen sind zugelassen und zwar mit einer Höhe von max. 0,20 m. Sie sind immer den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und erst nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofspersonal zu fertigen.

(9) Die Größe der Grabmäler und Gedenkzeichen auf den einzelnen Grabfeldern wird wie folgt festgelegt. Die nachfolgenden Maße sind Höchstmaße:

a) Grabmäler für Reihengräber

1) Stehende Grabmäler für Grabstätten gemäß § 18 Abs. 2a) (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 0,65 m hoch einschließlich Sockel, 0,35 m breit, Sockel 0,45 m breit. Die Gesamtfläche des Grabfeldes darf nicht überschritten werden. Diese Regelung gilt auch für alle nachfolgenden Grabtypen.

2) Stehende Grabmale für Grabstätten gemäß § 18 Abs. 2b) (ab vollendetem 5. Lebensjahr) 1,30 m hoch einschließlich Sockel, 0,65 m breit, Sockel 0,80 m breit.

b) Grabmäler für Kaufgrabstätten

1) Einstellige Kaufgrabstätten:

- stehendes Grabmal –

1,30 m hoch einschließlich Sockel, 0,75 m breit, Sockel 0,90 m breit

2) Zweistellige Kaufgrabstätten:

- stehendes Grabmal-

1,50 m hoch einschließlich Sockel, 1,60 m breit, Sockel 1,90 m breit

3) Dreistellige Kaufgrabstätten:

- stehendes Grabmal –

1,50 m hoch einschließlich Sockel, 2,50 m breit, Sockel 2,80 m breit

4) Bei vierstelligen oder größeren Familiengrabstätten können die Ausmaße der Grabmale nach Genehmigung der Örtlichkeit angepasst werden.

c) Grabmäler für Urnengrabstätten

1) Für Reihen- und Urnengrabstätten dürfen Grabplatten und Grabmäler in der Größe von

a) schrägaufstehende Grabplatten: 0,50 m hoch einschl. Sockel, 0,50 m breit, 0,12 m – 0,25 m tief

b) stehende Grabmäler: 0,50 m hoch einschl. Sockel, 0,50 m breit, Sockel 0,60 m breit.

2) Für Urnenkaufgrabstätten dürfen liegende Grabplatten und stehende Grabmäler entsprechend der Größe der Grabstätte verwendet werden.

Höchstmaß stehendes Grabmal: 0,50 m hoch, 0,70 m breit, Sockel 0,80 m breit.

3) Bei Einzel-Urnenkaufgrabstätten darf das Grabmal 0,50 m hoch einschl. Sockel, 0,50 m breit, Sockel 0,60 m breit sein.

d) Grabplatten für Wiesenreihengrabstätten

Hierzu wird auf § 20 Absätze 5-7 verwiesen.

e) Urnenkauf- und Urnenreihengrabstätten im Memoriamgarten Friedrichsthal (ausgenommen Urnengemeinschaftsfeld)

stehende Grabmäler (Stelen): maximale Höhe 0,70 m ohne Sockel, Breite 0,35 m, Tiefe 0,14 m.

Eine Genehmigung von Sonderformen (z.B. Kugel) bzw. Sondergrößen bedarf der Einzelfallprüfung.

(10) Grababdeckungen

1) Für alle Grabarten, außer Wiesen- und anonymen Reihengemeinschaftsgrabstätten dürfen liegende Grababdeckungen entsprechend der Größe der Grabstelle verwendet werden. Die Platten dürfen nicht in die Wegeflächen hineinragen. Sie müssen mit der äußeren Kante fluchtgleich abschließen. Wegen der Verletzungsgefahr dürfen die Kanten nicht scharfkantig sein.

2) Bei auf Grababdeckungen aufgebrachten, schrägstehenden Schrifttafeln darf die Maximalhöhe einen Winkel von max. 70 Grad nicht übersteigen.

3) Grababdeckungen sind nur in Verbindung mit Einfassungen zugelassen. Die Einfassungen und Grabplatten dürfen eine Höhe von 0,20 m über Geländeniveau nicht überschreiten.

4) Bei Mehrfachbelegungen gilt § 12 Abs. 3 entsprechend